Bestätigung der Gemeinnützigkeit
Festspielfreunde-Förderverein
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Steuernummer: **090/141/01931**

Bankverbindung: Festspielfreunde MV
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE76 1405 2000 0301 1065 84
BIC: NOLADE21LWL

Der Festspielfreunde-Förderverein ist wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Schwerin, Steuernummer 090/141/01931 vom 08.05.2024, als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuerdurchführungsverordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag vom 300,- Euro als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt ein Zahlungsbeleg/ Kontoauszug des Geldinstituts des Spenders und ein Ausdruck dieser nicht amtlichen Bescheinigung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.

SVEJA BOOTH
Erste Vorsitzende

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).